



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

für die Anlieferung/den Ankauf von Metallen aller Art



Stand: Mai 2019

§ 1

Geltung der Bedingungen

- 1.1 Sämtliche Leistungen, Rechtsgeschäfte und Angebote der BANA Recycling GmbH & Co.KG im Zusammenhang mit der Anlieferung, Handel und Ankauf von Eisen -und Nichteisenmetallen (im Folgenden: „Stoffe“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende AGB eines Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, diese AGB wurden ausdrücklich und schriftlich von der BANA Recycling GmbH & Co.KG anerkannt. Auch Vertragserfüllungshandlungen der Hans Teigeler GmbH gelten nicht als Zustimmung zu den AGB des Lieferanten.
- 1.4 Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote der BANA Recycling GmbH & Co.KG sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Erklärungen der BANA Recycling GmbH & Co.KG bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Maße, Gewichte und sonstige technische Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der BANA Recycling GmbH & Co.KG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von den schriftlichen Vereinbarungen abweichen.
- 2.4 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.5 Der Vertrag kommt erst mit der Abrechnung der angelieferten Stoffe zu Stande. Insbesondere liegt im Ausladen oder Verladen der Stoffe keine Annahme vor.

§ 3

Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Anlieferung von Eisen -und Nichteisenmetallen (im Folgenden: „Stoffe“) durch private oder gewerbliche Kunden (im Folgenden: „Lieferant“). Nur mit schriftlicher Genehmigung der BANA Recycling GmbH & Co. KG dürfen besonders überwachtungsbedürftige Metalle oder sonstige Stoffe angeliefert werden.
- 3.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die der BANA Recycling GmbH & Co.KG durch das Anliefern von nicht vertragsgegenständlichen Stoffen entstehen.
- 3.3 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Deklaration der angelieferten Stoffe verantwortlich. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche und Nachteile gegenüber der BANA Recycling GmbH & Co.KG, die durch eine falsche oder ungenaue Deklaration entstehen.
- 3.4 Es obliegt der BANA Recycling GmbH & Co.KG die angelieferten Stoffe zu wiegen, auszuladen und zu klassifizieren. Dabei gilt § 2 dieser AGB entsprechend.
- 3.5 Nach Zahlung des Preises ist die BANA Recycling GmbH & Co.KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich die Stoffe anzueignen und darüber frei zu verfügen.
- 3.6 Der Lieferant versichert, dass das an uns gelieferte Material ohne Ergebnis auf explosionsgefährdete Teile untersucht wurde und die Ware nicht radioaktiv kontaminiert ist. Die Abnahme entsprechend belasteten Materials schließen wir aus.
- 3.7 Jeglicher Stahlschrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind.
- 3.8 Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware in Zusammensetzung, Verpackung, Warenspezifikation etc. den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4

Angaben des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Nachfrage und ggfs. schriftlich die Herkunft der Stoffe zu belegen. Insbesondere versichert der Lieferant, ggfs. schriftlich, schon mit Anlieferung der Stoffe, dass fremde Eigentumsrechte einem Ankauf durch die BANA Recycling GmbH & Co.KG nicht entgegenstehen.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ggfs. schriftlich, anzuzeigen, ob sonstige rechtliche Gründe einem Ankauf durch die BANA Recycling GmbH & Co.KG entgegenstehen.
- 4.3 Die BANA Recycling GmbH & Co.KG haftet für das nicht rechtzeitige Ausladen, Wiegen oder Klassifizieren der Stoffe nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die die BANA Recycling GmbH & Co.KG auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden kann.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Angaben über seine Person zu machen.

§ 5

Zahlungen

- 5.1 Die Bezahlung für die angelieferten Stoffe erfolgt nach dem Wiegen und Klassifizieren der Ware.
- 5.2 Die Bezahlung erfolgt in der Regel BAR. Die BANA Recycling GmbH & Co.KG behält sich das Recht vor, eine andere Zahlungsweise zu wählen.

§ 6

Schadensersatz

- 6.1 Die Haftung der BANA Recycling GmbH & Co.KG, einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wegen Verletzung von Nebenpflichten, unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 6.2 Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit liegt nur vor, wenn durch die BANA Recycling GmbH & Co.KG wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) verletzt wurden. Erfasst werden davon solche Pflichten, die eine vertragsgemäße Abwicklung überhaupt erst ermöglichen.
- 6.3 Die Haftung der BANA Recycling GmbH & Co.KG ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, die beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages voraussehbar waren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

für die Anlieferung/den Ankauf von Metallen aller Art



- 6.4 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der BANA Recycling GmbH & Co.KG oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 7

Rücktritt und Zurückweisung

- 7.1 Die BANA Recycling GmbH & Co.KG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant vertraglichen Vereinbarungen oder diesen AGB zuwiderhandelt oder über Eigenschaften oder Herkunft der Stoffe falsche Angaben macht.
- 7.2 Die BANA Recycling GmbH & Co.KG ist zur vorübergehenden Zurückweisung der Stoffe berechtigt, wenn eine Annahme aus technischen Gründen nicht möglich ist oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar ist.
- 7.3 Tritt die BANA Recycling GmbH & Co.KG zurück oder macht von ihrem Recht der Zurückweisung gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, die ausgeladenen oder bereits übernommenen Stoffe zurückzunehmen.

§ 8

Preise

- 8.1 Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 Die Preise werden nach den beladenen Mengen, Gewichten und stofflichen Eigenschaften berechnet. Maßgeblich für die Berechnung sind die Mengen, Gewichte und stofflichen Eigenschaften bei Empfang der Stoffe auf dem Gelände der BANA Recycling GmbH & Co.KG.

§ 9

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der BANA Recycling GmbH & Co.KG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Bidingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbaren oder unmittelbaren Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
- 9.3 Erfüllungsort ist der Sitz der BANA Recycling GmbH & Co.KG..

§ 10

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile dieser AGB oder eine sonstige Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.